

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., ~~MERTES N.~~, MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
~~MAUS S.~~, SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2024 zu genehmigen.

KULTUS

Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2025 -
Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;
In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;
In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;
In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;
Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;
Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 20.09.2024 über die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2025, der wie folgt abschließt:
- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.555,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.555,00 €
- Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 29.313,95 €
Nach Anhörung der diesbzüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2025 zu äußern.

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.204,63 €.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an die Stadt MALMEDY.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2024, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.10.2024;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.257,80 €

- auf der Ausgabenseite: 67.257,80 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024 ohne Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 67.257,80 €

- auf der Ausgabenseite: 67.257,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Zweite Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der zweiten Abänderung des Haushaltsplans 2024, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.08.2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.10.2024;

In Erwägung dessen, dass die zweite Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 174.127,25 €

- auf der Ausgabenseite: 174.127,25 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024 ohne Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die zweite Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.08.2024 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 174.127,25 €

- auf der Ausgabenseite: 174.127,25 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Verkauf dreier Teilstücke aus der in der Ortschaft BORN gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung der Pachtverträge (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27.08.2024, womit prinzipiell beschlossen worden ist, je ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 22V11 zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese drei Teilstücke der heutigen Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 22V11 in Ausführung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 27.09.1989 bisher an die drei Anlieger verpachtet waren;

In Erwägung dessen, dass diese Teilstücke (Lose 1 bis 3) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 14.05.2024 in dunkelblauer, violetter bzw. hellblauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 735 m², 916 m² bzw. 737 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04.09.2024 bis zum 20.09.2024 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Eheleuten Werner PIRONT und Ilse DOSQUET aus 4770 BORN, Rechter Straße 117

das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in dunkelblauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 735 m² zum Preis in Höhe von 7.330,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Den Eheleuten Bernard MARGRAFF und Edith MESSERICH aus 4770 BORN, Rechter Straße 107 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in violetter Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 916 m² zum Preis in Höhe von 7.225,50 € zu verkaufen.

Artikel 3. Den Eheleuten Horst KESSELER und Ingrid OHLES aus 4770 BORN, Rechter Straße 105 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in hellblauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 22V11 mit einem Flächeninhalt von 737 m² zum Preis in Höhe von 5.218,00 € zu verkaufen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 09.10.2024: Bezeichnung der Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2024

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2024, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 11.959 m³ Nadelholz vom 09.10.2024 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht der Submissionseröffnungsprotokolle, laut welchen die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.216.055,11 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 09.10.2024 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 09.10.2024: Bezeichnung der Ersteher“.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1^o des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2024;

In Erwägung dessen, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses I vom 17.10.2024 erörtert wurde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	13.349.480,24 €	11.750.217,16 €	1.599.263,08 €
Erhöhungen	45.000,00 €	265.990,88 €	- 220.990,88 €
Verminderungen	- €	99.529,90 €	99.529,90 €
Neues Resultat	13.394.480,24 €	11.916.678,14 €	1.477.802,10 €

Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	4.355.780,19 €	4.355.780,19 €	- €
Erhöhungen	280.000,00 €	391.194,83 €	- 111.194,83 €
Verminderungen	397.255,17 €	508.450,00 €	111.194,83 €
Neues Resultat	4.238.525,02 €	4.238.525,02 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2023 und Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2023 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung dessen, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 1.160.931,31 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 277.936 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 3,945 €/m³ ohne MwSt. beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Wasserpreis seit 2017 nicht mehr erhöht wurde und seitdem bei 2,00 €/m³ liegt;

In Anbetracht dessen, dass eine direkte Erhöhung des Wasserpreises auf den ermittelten TKV einen zu großen Sprung auf einmal darstellt und zum Schutz des Verbrauchers eine gestaffelte Erhöhung über die nächsten Jahre angestrebt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass demnach der Wasserpreis zum 01.01.2025 auf 2,50 €/m³ festgelegt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund einer Mehrjahresplanung die Entwicklung des TKV für die kommenden 5 Jahre errechnet werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

In Erwägung dessen, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses I vom 17.10.2024 erörtert wurde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (SCHRAUBEN-HENNEN) :

Artikel 1. Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2023 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 1.160.931,31 € wird genehmigt. Der aus der Abrechnung mit 277.936 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 3,945 €/m³ und wird hiermit angenommen.

Artikel 2. Der Wasserpreis ab dem 01.01.2025 wird auf 2,500 €/m³ zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3. Die Entwicklung des TKV wird aufgrund einer Mehrjahresplanung für die kommenden Jahre wie folgt errechnet: 2024: 2,700 €/m³, 2025: 2,900 €/m³, 2026: 3,100 €/m³, 2027: 3,300 €/m³ und 2028: 3,500 €/m³.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW. Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 2;

Nach Durchsicht des Auszugs aus dem Protokollbuch des Polizeirates der Polizeizone Eifel vom 02.09.2024 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2025;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen einer Erhöhung um 4 % im Vergleich zum Vorjahr unterliegen und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen auf 1.535.203 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2025 auf 237.619,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 10-2024 der Finanzdirektorin vom 09.10.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 237.619,00 € für das Rechnungsjahr 2025 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2024 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen - Tätigkeiten 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2024 um insgesamt 44,98 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2024 in Bezug auf die Tätigkeiten 2023;

In Erwägung dessen, dass der Theaterverein Montenau die Aufführung ihres Theaterstücks krankheitsbedingt kurzfristig abgesagen musste und daher keine Tätigkeiten im Jahr 2023 aufzuweisen hat;

In Anbetracht, dass die Auszahlung des Funktionszuschusses 2024 - Tätigkeiten 2023 an den Theaterverein Montenau dennoch gerechtfertigt ist;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2024 - Tätigkeiten 2023 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein "Hof von Amel": 2.174,70 €

Kgl. Musikverein "Harmonie" Born: 1.739,76 €

Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 2.174,70 €

Kgl. Musikverein "Laetitia" Heppenbach: 2.174,70 €

Musikverein "Waldesklang" Herresbach: 1.986,23 €

Kgl. Musikverein "Heimatklang" Schoppen-Möderscheid: 1.986,23 €

Kgl. Musikverein Meyerode: 2.174,70 €

Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 2.174,70 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.776,01 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1.848,50 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1.884,74 €

Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia Herresbach: 1.159,84 €

3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 543,68 €

4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1.442,55 €

Theaterverein "Einigkeit" Medell: 1.080,10 €

Theatergruppe Born: 1.261,33 €

5. Folklorevereinigungen:

KG "Degdeberjer Tünnesse": 2.261,69 €

KG "Eifeljecken 8x11" Heppenbach: 507,43 €

Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 1.478,80 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2024 an die Sportvereine und Organisationen - Tätigkeiten 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Sportvereine;
Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;
In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2024 um insgesamt 44,98 % erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2024 in Bezug auf die Tätigkeiten 2023;
Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 23.12.2022 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2024 - Tätigkeiten 2023 an die Sportvereine zu gewähren:

1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 4.027,54 €

TSV Heppenbach: 4.349,40 €

2. Wanderclubs:

Wanderclub Amel: 906,13€

Charly's Wanderclub Montenau: 906,13 €

3. Fußballclubs:

KFC Grün-Weiß Amel: 4.349,40 €

FC Medell: 289,96 €

4. Schützenvereine:

Schützenverein St.Hubertus Amel: 797,39 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 942,37 €

Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 1.014,86 €

St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1.196,09 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 688,66 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1.528,09 €

6. Behindertensportclub:

Behindertensportclub Tagesstätte Meyerode: 3.588,26 €

7. Reiterverein:

Epona: 4.349,40 €

8. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1.529,54 €

Taekwondo Han Kook Amel: 739,40 €

9. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 906,13 €

10. Brieftaubensport:
Briefftaubensportverein Amel: 326,21 €
11. Klettervereine:
Kletterclub Ostbelgien VOG: 1.232,33€

Festlegung der Funktionszuschüsse 2024 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Bibliotheken;
Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;
In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2024 um insgesamt 44,98 % erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2024 in Bezug auf die Tätigkeiten 2023;
Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2024 - Tätigkeiten 2023 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 4.530,63 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 2.174,70 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 2.174,70 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen: 2.174,70 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 3.805,73 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 2.174,70 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 2.174,70 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 2.174,70 €

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegkollegiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 06.09.2024
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegkollegium zurücksendet, wenn die Ausgabe die verfügbaren Mittel der sie betreffenden Zuwendungen des Haushaltsplans überschreitet;
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma Durojet (Nr. 20240154 vom

28.08.2024) aus WEISWAMPACH in Höhe von 18.940,00 €, ohne MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass nicht genügend Haushaltsmittel auf dem Kredit vorhanden sind; In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird; In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 06.09.2024 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Gremiums zu tätigen; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden; Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Einziges Artikel. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06.09.2024 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erneuerung einer Stützmauer am Dorfhaus "VALENCIA" in Valender: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Stützmauer zwischen dem Anwesen Johannis und dem Dorfhaus erneuert werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kosten auf einen Betrag in Höhe von 12.500,00 €, ohne MwSt. geschätzt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 12418/724-60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung der beschriebenen Arbeiten vorsieht: Erneuerung einer Stützmauer am Dorfhaus "VALENCIA" in Valender.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf einen Betrag in Höhe von 12.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12418/724-60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Angebotes von ORES, Sektor Ost für die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung am Marktplatz „Auf dem Kamp“ in der Ortschaft AMEL
DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von ORES, Sektor Ost vom 12.07.2024 betreffend die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung am Marktplatz „Auf dem Kamp“ in der Ortschaft AMEL;
Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20607164, laut welchem sich die Kosten für das Aufstellen von sieben Lichtmasten mitsamt Beleuchtungskörpern und das Abmontieren von drei bestehenden Leuchten vom Mast auf einen Betrag in Höhe von 18.890,96 €, ohne MwSt., belaufen;
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Planes Nr. 359801 vom 09.07.2024;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 426/732/54 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen worden ist;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Angebot Nr. 20607164 vom 12.07.2024 von ORES, Sektor Ost in Höhe von 18.890,96 €, ohne MwSt., bezüglich der Kosten für die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung am Marktplatz „Auf dem Kamp“ in der Ortschaft AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 426/732/54 eingetragenen Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Unterbau für die Fahrzeugwaage der Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass sich ein Unterbau für die Fahrzeugwaage der neuen Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE als notwendig erweist und dieser nicht wie vorgesehen in Eigenregie ausgeführt werden kann;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen maximalen Betrag in Höhe von 16.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Dienstleistungsauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017, insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 876/732-60 des außerordentlichen

Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen wird;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST die Auflage der Einrichtung einer Waage als bürokratisches Hirngespinnst der Wallonischen Region bezeichnet;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES von Geldverschwendung spricht, gegen die sich der Gemeinderat geschlossen hätte aussprechen sollen;
In Erwägung dessen, dass Herr S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz, entgegnet, dass es sich um gesetzliche Auflagen handelt, die es zu beachten gelte;
In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende hinzufügt, dass die Waage zu einem späteren Zeitpunkt auch wieder verkauft werden könne;
Nach eingehender Diskussion und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 10 JA-Stimmen (E. WIESEMES, S. WIESEMES, THOME, HEYEN, PAUELS, BASTIN-VEITHEN, NEUENS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, SCHRÖDER-MASSON) gegen 3 NEIN-Stimmen (MÜLLER, HENNES, JOST) bei 0 Enthaltungen :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erstellung eines Unterbaus für die Fahrzeugwaage der Erdaushubdeponie BORN/KAISERBARACKE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 16.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des in Artikel 876/732-60 des außerordentlichen Dienstes einzutragenden Ausgabekredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Renovierung verschiedener Sanitär- und Heizungsanlagen in der Feuerwehrrhalle AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Sanitär- und Heizungsanlagen in der Feuerwehrrhalle AMEL renoviert werden müssen;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in Höhe von 19.995,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017, insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen - falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016, insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 (öffentliche Aufträge), welcher in § 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 35101/724/60 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Renovierung verschiedener Sanitär- und Heizungsanlagen in der Feuerwehrrhalle AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 19.995,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 35101/724/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI („plan d'investissement ‚mobilité active et intermodalité‘) ein Zuschuss in Höhe von 80 % mit einem Höchstbetrag von 92.143,62 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.05.2024, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des vorgenannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom Juni 2024 der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Mobilität und Infrastrukturen des Ö.D.W., laut welchem das Lastenheft sowie das Leistungsverzeichnis angepasst werden müssen;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Arbeiten eine alte Gussleitung auf einer Länge von 150 m durch eine neue PVC-Druckrohrleitung ersetzt werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Studienbüro LJI Concept, angepassten und vervollständigten Projektes für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges);

Nach Durchsicht der abgeänderten Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 461.503,57€, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 nach Erhalt der Freigabe des Projektes seitens der Wallonischen im Hinblick auf die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten eingetragen wird;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 11-2024 der Finanzdirektorin vom 10.10.2024;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.10.2024 betreffend die Genehmigung des Nachtrags zum Honorarvertrag beinhaltend den Mehraufwand in Höhe von 1.770 € ohne MwSt., für die Projekterweiterung (Wasserleitung);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges).

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 461.503,57 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 6. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 04.10.2024 betreffend die Genehmigung des Nachtrags zum Honorarvertrag zu ratifizieren.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.10.2024: Organisation eines Sprachlernkurses für einen Viertelstundenplan (6/24) in den Gemeindeschulen von AMEL
DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegremiums fällt;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In öffentlicher Sitzung den Beschluss des Gemeindegremiums vom 04.10.2024, mit dem ein Sprachlernkurs für einen Viertelstundenplan (6/24) vom 01.10.2024 bis voraussichtlich zum 30.09.2025 (bzw. für die Dauer der Einschreibung der erstankommenden Schüler) in den Gemeindeschulen von AMEL organisiert wird.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

VERORDNUNGEN

Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH: Abänderung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 Abs. 1 und 36, 74 und 75 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

Aufgrund des Gesetzes vom 11.12.2023 zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates AMEL vom 23.08.2007 im Hinblick auf die Genehmigung einer einheitlichen Polizeiverordnung über kommunale Verwaltungssanktionen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21.11.2013 betreffend die Genehmigung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH, abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2014, vom 06.04.2022, vom 24.05.2022 und vom 18.04.2023;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Gesetzes vom 11.12.2023 der Höchstbetrag der administrativen Geldbuße für Volljährige von 350 Euro auf 500 Euro angehoben wird, die Höhe der administrativen Geldbuße für Minderjährige aber unverändert bleibt;

In Erwägung dessen, dass die Neuregelung am 08.01.2024 in Kraft getreten ist;

In Erwägung dessen, dass die Anpassung somit Artikel 103.1 §2 der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH betrifft, so dass die entsprechende Abänderung vorzunehmen ist;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Korpschefs der Polizeizone EIFEL vom

24.06.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Artikel 103.1 §2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH wird wie folgt angepasst:

§2. Unbeschadet der Bestimmungen einer anderen spezifischen Verordnung darf die administrative Geldbuße den Betrag von 500 Euro oder 175 Euro nicht überschreiten, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt des Sachverhalts Volljährig oder Minderjähriger ist.

Artikel 2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 108 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte in Kraft.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindegremiums veröffentlicht.

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur sowie dem Gericht Erster Instanz EUPEN, dem Polizeigericht EUPEN, dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL und dem Leiter der Polizeidienststelle BÜLLINGEN zur Kenntnisnahme übermittelt.

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Anpassung des Artikels 5 der Gesamtverordnung vom 06.08.2019 betreffend das Gesamtgewicht der zugelassenen Fahrzeuge auf verschiedenen Gemeindegewegen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass in Folge einer durch das Schreiben vom 02.05.2022 des SPW Mobilité Infrastructures ausgesprochenen Empfehlung, das Gesamtgewicht der Fahrzeuge auf den Wegen von Schoppen in Richtung Bütgenbach ("Zur Schleid") und Weywertz ("Zum Biert") auf 2 Tonnen außer Ortsverkehr begrenzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen die Gemeinden Amel und Bütgenbach bzw. Amel, Bütgenbach und Weismes betreffen;

In Erwägung dessen, dass die Nachbargemeinden ihrerseits den gleichen Beschluss für den sie betreffenden Streckenabschnitt treffen möchten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 5 betreffend das zugelassene Gesamtgewicht wie folgt abzuändern:

2) *Fahrzeuge deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 5T übersteigt:*

Der Punkt „Schoppen, Zum Biert, Richtung Weywertz bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach“ wird herausgezogen.

3) *Fahrzeuge deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 7 bzw. 7,5T übersteigt:*

Der Punkt „Schoppen, Zur Schleid, Richtung Bütgenbach bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach (7T)“ wird herausgezogen.

Es wird ein neuer Punkt 5 hinzugefügt:

5) *Fahrzeuge deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 2T übersteigt:*

„Schoppen, Zum Biert, Richtung Weywertz bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach“

„Schoppen, Zur Schleid, Richtung Bütgenbach bis Grenze mit der Gemeinde Bütgenbach“

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Beamten der Wallonischen Region zur weiteren Veranlassung unterbreitet.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale SC“ vom 25.11.2024
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 10.10.2024 von der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC", welche am Dienstag, dem 25.11.2024 um 18:30 Uhr in 4250 HOLLOGNE-SUR-GEER, rue du Centre 22 in der Salle de la Liberté stattfinden wird;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-13 §1 Absatz 4, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" vom Dienstag, dem 25.11.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Plan stratégique 2023, 2024, 2025 - 2e Evaluation mit 13 JA-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 NEIN-Stimmen
2. Contrôle de l'obligation visée à l'article 1532-1er bis, alinéa 2 du CDLD mit 13 JA-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 NEIN-Stimmen
3. Lecture et approbation du PV en séance mit 13 JA-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 NEIN-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" am 25.11.2024 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 26.11.2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Durchsicht der am 02.10.2024 seitens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 26.11.2024 um 20 Uhr im Rathaus von ST.VITH in 4780 ST.VITH, Rathausplatz 1 stattfinden wird;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft"

";

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom Dienstag, dem 26.11.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2023-2024 zum 31.08.2024 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024-2025 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Ernennung von neuen Regierungsvertretern im Verwaltungsrat mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

6. Ernennung eines neuen Betriebsrevisors mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

7. Festlegung der Sitzungsgelder mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen vom 26.11.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft " mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen „AIDE“ vom 26.11.2024

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 10.10.2024 von der Interkommunalen "AIDE" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE", welche am Dienstag, dem 26.11.2024 um 19 Uhr in der Klärstation von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-13 §1 Absatz 4, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "AIDE";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "AIDE";

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE" vom Dienstag, dem 26.11.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Genehmigung der Bewertung 2024 des Strategieplans 2023-2025 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "AIDE" am 26.11.2024 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.
Artikel 3. Das Gemeindegkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "AIDE" zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen „FINOST“ vom 26.11.2024
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 09.10.2024 von der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung vom Dienstag, dem 26.11.2024 um 19 Uhr im "Atelier" in 4700 EUPEN, Hütte 64;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8°, L1523-13 §1 Absatz 4 und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "FINOST";
Aufgrund der Statuten der Interkommunalen "FINOST";
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEÙT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" vom Dienstag, dem 26.11.2024 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
Einziges Punkt. Bewertung 2024 des strategischen Plans 2023-2025 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft "FINOST" vom 26.11.2024 wiederzugeben.
Artikel 3. Das Gemeindegkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Gesellschaft "FINOST" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Windpark WOLFSBUSCH: Reservierung der Einspeisekapazität
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;
Aufgrund des Dekretes vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts;
Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 03.05.2011 (TR-Strom);
In Anbetracht des Gutachtens CD-22e24-CWaPE-0899 der CWaPE vom 24.05.2022;
Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region vom 09.06.2022, mit dem ORES Assets bis zum 26.02.2043 als Stromnetzbetreiber u.a. für die Gemeinde AMEL bezeichnet wird;
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Mitglied von "ORES Assets" ist;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.04.2022 zur Genehmigung des Lastenheftes für eine Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 18.04.2023 zur Genehmigung des angepassten Lastenheftes für eine Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass die Einspeisekapazität für den Windpark zu reservieren ist;

Nach Durchsicht des am 09.10.2024 übermittelten Angebots von ORES Assets vom 25.09.2024 (Referenz 43999553) bzgl. der Änderung des bestehenden Anschlusses in BORN, wonach die Gesamtkosten sich auf 4.820.502,12 €, inkl. MwSt., belaufen und diese Kosten letztendlich vom Betreiber des Windparks getragen werden;

In Erwägung dessen, dass sich die Gebühr zur Reservierung der Einspeisekapazität auf 202.890,87 €, ohne MwSt., beläuft und die erforderlichen Kredite im Haushalt im Artikel 87901/721-60 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens Nr. 12-2024 der Finanzdirektorin vom 22.10.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Bei dem Stromnetzbetreiber ORES Assets 24,99 MVA Einspeisekapazität für den Betrieb des Windparks WOLFSBUSCH gegen die Gebühr von 202.890,87 €, ohne MwSt., zu reservieren.

Artikel 2. Das Kollegium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur weiteren Veranlassung an ORES Assets aus 6041 GOSSELIES, avenue Jean Mermoz 14 bzw. 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 und zur Kenntnisnahme an die Finanzdirektorin zu übermitteln.

Ernennung einer sanktionierenden Beamtin der Provinz LÜTTICH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsanktionen, der Folgendes besagt:

§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.

(...)

§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.157;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt: Der Gemeinderat ernannt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungsanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungsanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.10.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der

Verwaltungssanktionen in den Gemeinden der Polizeizone EIFEL;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 07.08.2014 betreffend das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.07.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;
In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;
In Anbetracht dessen, dass der Provinzialrat in seinem Bestreben, den Dienst für kommunale Verwaltungssanktionen zu verstärken, Frau Aurore GOFFARD zur sanktionierenden Beamtin ernannt hat;
In Erwägung dessen, dass die Provinz im Vorfeld die Stellungnahme des Prokuratos des Königs ersucht hat;
Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 28.06.2024 und der beigelegten Dokumente;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Frau Aurore GOFFARD in Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013, dem Artikel D.157 des Umweltgesetzbuches und dem Artikel 66 des Dekrets vom 06.02.2024 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierende Beamtin zu ernennen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium, dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz LÜTTICH und dem feststellenden Beamten der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Die nachstehenden Punkte werden gemäß Artikel 29 des Gemeindegedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges für die Gemeindegendienste: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindegedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht dessen, dass das Transportfahrzeug PEUGEOT Boxer (Kennzeichen 1EAK270 - E.Z. 09.11.2009) einen Getriebe- und Kupplungsschaden hat und eine Reparatur desselben gemäß dem vorgelegten Kostenvoranschlag nicht mehr rentabel ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Fahrzeug somit für die Gemeindegendienste ausgedient hat und demzufolge dringlichkeitshalber ersetzt werden muss;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen

Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Erwägung dessen, dass der entsprechende Ausgabekredit 421/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes 2024 im Rahmen der nächsten Kreditabänderung angepasst werden muss;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 30.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst anzupassenden Ausgabekredites 421/743/52 des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "VIVIAS - Interkommunale Eifel" vom 25.11.2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 22.10.2024 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung 2024, welche am Montag, dem 25.11.2024 um 20 Uhr im Wohn- und Pflegezentrum ST.VITH in 4780 ST.VITH, Klosterstraße 9 B stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel 29 und 35 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung 2024 der Interkommunalen

"VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24.06.2024 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2025 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2024 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 25.11.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „SPI“ vom 26.11.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 17.10.2024 von der Interkommunalen "SPI" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 26.11.2024 um 18 Uhr im Saal MILLAU im "Génie Civil" am Standort VAL BENOIT;

Aufgrund der Artikel 29 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-13 §1 Absatz 4, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "SPI";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "SPI";

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "SPI" vom 26.11.2024 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 31.08.2024 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls) mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen "SPI" vom 26.11.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "SPI" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Interkommunalen "SPI" zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen „IDELUX Environnement“ vom 27.11.2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der durch die Interkommunale "IDELUX Environnement" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 27.11.2024 um 10 Uhr im Bastogne War Museum in 660 BASTOGNE, Colline du Mardasson 5 stattfinden wird und nach Durchsicht der der Einberufung beigefügten Dokumente;

Aufgrund der Artikel 29 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2024;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-13 §1 Absatz 4, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom Mittwoch, dem 27.11.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 19.06.2024 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2023-2025 mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Sonstiges mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der Strategischen Generalversammlung von "IDELUX Environnement" am 27.11.2024 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "IDELUX Environnement" zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „ORES Assets“ vom 28.11.2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 29 und 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-13 §1 Absatz 4, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "ORES Assets";

Nach Durchsicht der am 16.10.2024 durch die Interkommunale "ORES Assets" zugestellte Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung vom Donnerstag, dem 28.11.2024 um 18:30 Uhr in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale "ORES Assets";

In Erwägung dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung dessen, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht genügt um dessen Abstimmungsverhältnis zu überbringen ; dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung ;

In Erwägung, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite

<https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> und <https://www.oresassets.be/de/abspaltung> verfügbar sind ;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung dessen, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEÙT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "ORES Assets" vom 28.11.2024 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Ordentliche Generalversammlung

1. Strategischer Plan mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Statutenänderungen mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
3. Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2025-2027 und Festlegung seiner Vergütungen

mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Genehmigung der internen Geschäftsordnung der Generalversammlung mit 13 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "ORES Assets" vom 128.11.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen "ORES Assets" zur weiteren Veranlassung übermittelt.